

**Landkreis Vorpommern-Rügen**  
FG Allgemeine Ordnung / Verkehrssicherung  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG)**

**„Kleiner Waffenschein“**

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau		Telefon-Nr./Handy-Nr./E-Mail (für evtl. Rückfragen)	
Familiename (ggf. Geburtsname)		Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch	<input type="checkbox"/> andere	
Personalien des Antragsstellers nachgewiesen durch Reisepass/Personalausweis (Kopie bitte beifügen)			
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl, Wohnort			
Wohnung/en der letzten 5 Jahre, sofern sich diese nicht in der BRD befanden			

**Angaben und Erklärungen über die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung:**

Ich bin	<input type="checkbox"/>	nicht vorbestraft
	<input type="checkbox"/>	wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt worden:

<input type="checkbox"/>	nicht Mitglied eines Vereins, der unanfechtbar verboten wurde oder einem unanfechtbarem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2a WaffG)
<input type="checkbox"/>	nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2b WaffG)
<input type="checkbox"/>	nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen ist

Ich habe	<input type="checkbox"/>	in den letzten 5 Jahren <b>keine</b> Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbes. das friedliche Zusammenleben der Völker, verfolgt oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der BRD gefährdet
Ich bin/ war	<input type="checkbox"/>	nicht Mitglied in einer Vereinigung wie vorgenannt und ich habe eine solche Vereinigung auch nicht unterstützt.

Ich bin	<input type="checkbox"/>	nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig
	<input type="checkbox"/>	nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln
	<input type="checkbox"/>	nicht psychisch krank oder debil

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Gemäß § 39 WaffG sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Nach den §§ 4, 5 Abs. 5 und § 6 Waffengesetz (WaffG) ist vor der Entscheidung über Ihren Antrag eine Überprüfung Ihrer „Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung“ durchzuführen. Diese Prüfung beinhaltet die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, der Verfassungsschutzbehörde und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Empfangsbestätigung**

Waffenscheinnummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Merkblatt

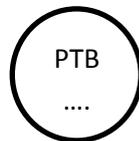
## zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz

### „Kleiner Waffenschein“

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970 ff in seiner derzeit gültigen Fassung)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, so genannte SRS-Waffen (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 zum WaffG) mit

dem Zulassungszeichen



ein sogenannter „Kleiner Waffenschein“ erforderlich.

#### Voraussetzungen für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins

- Mindestalter: 18 Jahre
- Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzen Sie beispielsweise nicht, wenn Sie innerhalb der vergangenen fünf Jahre aufgrund vorsätzlicher Straftaten verurteilt worden sind.
- Persönliche Eignung (§ 6 WaffG) Die persönliche Eignung besitzen Sie beispielsweise nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie geschäftsunfähig, alkoholabhängig oder psychisch krank sind.

#### Führen

Der Kleine Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG berechtigt den Inhaber zum Führen (Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine erlaubnisfreie Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder befriedeten Besitztums) von Signal-, Reizstoff- und Schreckschusswaffen. Das Führen beinhaltet auch eine Waffe z.B. am Körper unter der Bekleidung mitzuführen; beim Ausgehen eine Waffe in der Handtasche mitzunehmen.

#### Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gibt es z.B.

- für den Transport einer SRS-Waffe von einem Ort zu einem anderen Ort, sofern die Waffe nicht schussbereit (entladen) und nicht zugriffsbereit (nicht unmittelbar in Anschlag zu bringen) in einem verschlossenen Behältnis befördert wird; Ein verschlossenes Behältnis kann z.B. ein abgeschlossener Koffer, ein mittels Schraubschäkel verschlossener Seesack, ein mit Klebeband zugeklebter Karton sein. (§ 12 Abs. 3 Ziffer 2 WaffG)
- eine SRS-Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder auf dessen befriedetem Besitztum geführt wird. (§ 12 Abs. 3 Ziffer 1 WaffG)
- für Signalwaffen beim Bergsteigen (nicht beim Bergwandern);
- für Signalwaffen für verantwortliche Führer eines Bootes oder sonstigen Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug;
- für Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen;
- für Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen.

Für den Erwerb, den Besitz sowie das Verwahren in der eigenen Wohnung ist auch weiterhin **keine** Erlaubnis erforderlich (sofern eine Volljährigkeit vorliegt).

### Aufbewahrung von SRS-Waffen und Munition

Wer im Besitz von Waffen oder Munition ist, hat gemäß § 36 Abs. 1 WaffG die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden.

Für die **getrennte Aufbewahrung** genügt für SRS-Waffen oder die Munition jeweils ein abschließbares Behältnis oder ein abschließbarer Schrank.

### Kosten

Für die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG sind nach der Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa (Kostenverordnung Innenministerium - IMKostVO-MV) 70,00 Euro zu entrichten. Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Gemäß § 4 Abs. 3 WaffG hat die zuständige Behörde die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren auf Ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu überprüfen. Die Überprüfung ist gebührenpflichtig. Derzeit beträgt die Gebühr nach der Kostenverordnung Innenministerium - IMKostVO-MV 35,00 Euro.

### Hinweis:

Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Pass zum Führen einer der o. g. Waffen und ist den Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### **Der kleine Waffenschein berechtigt nicht:**

- zum Führen einer Waffe **ohne PTB-Zulassungszeichen**
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei **öffentlichen Veranstaltungen**
- öffentlichen Vergnügungen (z.B. Stadtfest, Musiknacht, (Laternen)-Umzüge),
- Volksfesten (z.B. Vereins-, Feuerwehrfeste),
- Sportveranstaltungen (z.B. Fußball),
- Messen und Ausstellungen,
- Märkten (z.B. Wochen-, Monatsmarkt, Weihnachtsmarkt, Flohmarkt,) oder
- ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Mitternachtsshopping, Tage der offenen Tür, Kundgebungen, Demonstrationen, verkaufsoffene Sonntage),

(§ 42 Abs. 1 WaffG im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG)

### **Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,**

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen.
- Außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen. **Dieses Verbot gilt auch zum Jahreswechsel!**

Sollte von der Waffe in Fällen der Notwehr oder des Notstandes Gebrauch gemacht werden, finden die §§ 32 ff. StGB Anwendung.

**!!! Jedes Schießen mit SRS-Waffen, das über die Ausnahmeregelungen nach § 12 WaffG hinausgeht, ist verboten!!!**

Das **Führen** von PTB-Waffen ohne Kleinen Waffenschein ist eine **Straftat** nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Das **Schießen** außerhalb der Ausnahmeregelungen § 12 WaffG stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Ziffer 3 WaffG dar und kann mit einer **Geldbuße bis zu 10.000 Euro** geahndet werden.

### Verlust

Der Verlust des kleinen Waffenscheins ist der zuständigen Waffenbehörde umgehend schriftlich anzuzeigen.

### Achtung

Beim Führen einer Schusswaffe, die den Kleinen Waffenschein erfordert, gilt zu Bedenken, dass sich diese Schusswaffen im Aussehen kaum von echten Schusswaffen unterscheiden.

Die Polizei muss grundsätzlich davon ausgehen, dass es sich bei einer gesichteten Waffe um eine „echte“ Schusswaffe handelt und wird entsprechend reagieren.